

Sparten

Anhang G zum Tarifvertrag

Gültig ab: 01. Januar 2027

Stand: Von der Arbeitsgruppe Anwendungsmodalitäten und regeltechnische Tarifinterpretation verabschiedet am 27. Januar 2026, verabschiedet vom Verwaltungsrat der OAAT AG am 17. April 2026, noch nicht genehmigt vom Bundesrat.

Nicht genehmigt

Ingress

- ¹ Der vorliegende Anhang definiert im Sinne von Teil IX des Tarifstrukturvertrags die Sparten, die anerkannt werden müssen, um Leistungen darüber abrechnen zu können sowie die entsprechenden Anerkennungskriterien.

1. Grundlagen

- ¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die OAAT mit der Führung einer Datenbank zu beauftragen, in der die Leistungserbringer aufgeführt sind, die über eine Spartenanerkennung für eine entsprechende Sparte verfügen. Die Gesellschafter der OAAT, die Versicherer und die dem Tarifstrukturvertrag beigetretenen Leistungserbringer haben für die Rechnungserstellung und -prüfung einen geschützten Zugriff auf diese Datenbank.
- ² Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzes gemäss Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (DSG).

1.1. Anerkennungssparten

- ¹ Mit der Inkraftsetzung des TARDOC muss für die Sparten gemäss Ziffer 2 eine Anerkennung gemäss Mindestanforderungen eingeholt werden.
- ² Die Definition einer Anerkennungssparte gründet in erster Linie auf Anforderungen betreffend Behandlungs- und Prozessqualität. Die Mindestanforderungen für die Anerkennungssparten sind in den nachfolgenden Beilagen geregelt.
- ³ Die Anerkennung der Sparte durch die Geschäftsstelle der OAAT ist Voraussetzung zur Abrechnung der Leistungen aus dieser Sparte. Die Anerkennung gilt mit Eintrag «Anerkennung erteilt» in der Datenbank.

1.2. Anerkennungsverfahren

- ¹ Das Anerkennungsverfahren gliedert sich in zwei Schritte:
 - Selbstdeklaration mit Gesuchstellung des Leistungserbringers auf Anerkennung der Sparten
 - Die formelle Prüfung der Selbstdeklaration und Entscheid durch die Geschäftsstelle der OAAT erfolgt grundsätzlich vierteljährlich:
 - Anerkennung erteilt: Mitteilung an Gesuchsteller und definitive Aufnahme der Angaben in die Spartendatenbank;
 - Anerkennung vorläufig abgelehnt: Mitteilung an den Gesuchsteller mit Begründung und Aufforderung zur Nachbesserung der Deklaration oder Einreichung weiterer Unterlagen zur erneuten Prüfung;
 - Anerkennung definitiv abgelehnt: Mitteilung an den Gesuchsteller mit Begründung und Hinweis auf Rechtsmittel.
- ² Die Anerkennung kann mit einer spartenspezifischen Gültigkeitsdauer versehen werden. Diese wird zusammen mit den Anerkennungskriterien festgelegt. Die Anerkennung behält ihre Gültigkeit bis die betroffenen Leistungserbringer die Aufforderung zur erneuten Deklaration erhalten.

1.3. Überprüfung der Deklarationen

- ¹ Mittels jährlichen Zufallsstichproben im Umfang von 10% der Grundgesamtheit überprüft die Geschäftsstelle der OAAT anhand der eingereichten Dokumentation der zu prüfenden Leistungserbringer die Korrektheit der gemachten Angaben. Sie kann nach Gutdünken einen Augenschein vor Ort vornehmen. Abweichungen gegenüber Deklaration/Gesuch werden in der Spartendatenbank mit entsprechendem Kommentar erfasst. Auf Verdacht kann die Geschäftsstelle der OAAT einen Leistungserbringer auch ausserhalb der Stichprobe überprüfen.
- ² Bei Abweichungen wird dem Leistungserbringer eine Frist zur Behebung des Missstandes eingeräumt. Nach Ablauf der Frist prüft die Geschäftsstelle der OAAT die Einhaltung des entsprechenden Kriteriums. Sind die Auflagen nicht erfüllt, ist die Anerkennung verwirkt. Die Ergebnisse der Überprüfung und der daraus abgeleiteten Massnahmen werden durch die Geschäftsstelle der OAAT protokolliert und dem Leistungserbringer rapportiert.
- ³ Die detaillierten Anforderungen, Kriterien, Verantwortlichkeiten und Abläufe im Anerkennungs- und Prüfungsverfahren sind in Beilagen beschrieben.

1.4. Rechtsmittel

- ¹ Ist ein Leistungserbringer mit dem Ergebnis der Spartenanerkennung nicht einverstanden, kann er oder sein Verband bei der Geschäftsstelle der OAAT eine Wiedererwägung verlangen. Ein Wiedererwägungs-Begehren muss innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsstelle der OAAT eingereicht werden. Das Begehren muss von der Geschäftsstelle der OAAT innert 30 Tagen bearbeitet werden.
- ² Danach bleibt dem betroffenen Leistungserbringer oder Kostenträger der gesetzliche Rechtsweg offen.

2. Anerkennungssparten

- ¹ Anerkennungssparten sind:
 - Nichtärztliche ambulante Leistungen in der Psychiatrie (Beilage A)¹
 - Nichtärztliches Chronic Care Management (Beilage B)
- ² Weitere Sparten können von den Vertragsparteien bei der Geschäftsstelle der OAAT beantragt werden und müssen vom Verwaltungsrat der OAAT verabschiedet werden.

3. Anerkennungskriterien

- ¹ Als Anerkennungskriterien werden diejenigen herangezogen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und bei denen eine klare und einfache Überprüfung möglich ist.
- ² Die in den Beilagen aufgestellten Anerkennungskriterien der obengenannten Sparten sind Muss-Kriterien, d.h. sie müssen erfüllt sein, damit die Abrechnungsberechtigung entsteht.

¹ Gilt sowohl für die Sparte «Nichtärztliche ambulante Leistungen in der Psychiatrie inkl. Infrastruktur» (0037) als auch für die Sparte «Nichtärztliche ambulante Leistungen in der Psychiatrie exkl. Infrastruktur» (0038)

Beilage A: Ambulante Leistungen durch Nichtärztliche Fachpersonen in der Psychiatrie im Spital und Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (Art. 35 Abs. 2 Bst n KVG)

Gilt sowohl für die «Nichtärztliche ambulante Leistungen in der Psychiatrie inkl. Infrastruktur» (0037) als auch für die «Nichtärztliche ambulante Leistungen in der Psychiatrie exkl. Infrastruktur» (0038).

1. Kriterien zur Anerkennung der Abrechnungsberechtigung

Kriterien (Musskriterien zur Anerkennung der Abrechnungsberechtigung)
1. Die Psychiatrieabteilung des Spitals oder die Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (Art. 35 Abs. 2 Bst n KVG, nachfolgend «Einrichtung»), muss unter der fachlichen Leitung eines vom Leistungserbringer angestellten, praktizierenden Arztes, welcher über die Qualitative Dignität „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ oder „Psychiatrie und Psychotherapie“ verfügt, stehen.
2. Nichtärztliche Fachpersonen mit mindestens Bachelor-Abschluss FH/Uni (oder äquivalentem Titel) oder Diplom-Abschluss HF, die im Auftrag und unter Aufsicht und fachlicher Verantwortung eines Facharztes für „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ oder „Psychiatrie und Psychotherapie“ tätig sind: • Psycholog/Psychologin • Pflegefachperson • Sozialpädagoge/Sozialpädagogin • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
3. Die Leistungen des Kapitels EA.05 (Ambulante Leistungen durch Nichtärztliche Fachpersonen in der Psychiatrie im Spital und Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (Art. 35 Abs. 2 Bst n KVG)) gelten für Spitäler und für Einrichtungen, sofern sie die nachstehenden Vorgaben erfüllen: • Vorliegen einer Beschreibung des Antragstellers der Leistungen und Behandlungskonzepte, die zulasten der OKP erbracht werden. • Leistungsauftrag/-Vertrag, der die Leistungserbringung gemäss TARDOC-Kapitel EA.05 beinhaltet oder Bestätigung der öffentlichen Hand (Kanton/Bezirk/Gemeinde) gemäss Ziff. 3.1
4. Die behandelnden nichtärztlichen Fachpersonen sind von der Spitalabteilung oder Einrichtung angestellt.

2. Grundsatz der Anerkennung

- ¹ Die Berechtigung ergibt sich aufgrund der Erfüllung aller obenstehenden Kriterien.
- ² Die Geschäftsstelle der OAAT führt eine Positivliste der Leistungserbringer mit anerkannten Sparten.

3. Verfahren der Anerkennung

- ¹ Das abrechnende Spital oder die abrechnende Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dient, erbringt den Nachweis, dass die obengenannten Kriterien erfüllt sind.

3.1. Bestätigung der öffentlichen Hand (Kanton/Bezirk/Gemeinde)

- ¹ Die Bestätigung der öffentlichen Hand gemäss Ziffer 1 der Beilage, Kriterium 3 ist vom antragstellenden Leistungserbringer beim Kanton/Bezirk/Gemeinde einzuholen.
- ² Die Bestätigung umfasst mindestens die nachstehenden Elemente:

Betreff: «Bestätigung der Leistungserbringung gemäss TARDOC-Kapitel EA.05 - «Ambulante Leistungen durch nichtärztliche Fachperson in der Psychiatrie in zugelassenen Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (Art. 35 Abs. 2 Bst n KVG), oder Spitälern»

Hiermit bestätigt der Kanton/ der Bezirk/ die Gemeinde XXX (handelnd durch das zuständige Departement XXX (Name inkl. Adresse)) die Leistungen gemäss TARDOC-Kapitel EA.05 - «Ambulante Leistungen durch Nichtärztliche Fachperson in der Psychiatrie in zugelassenen Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (Art. 35 Abs. 2 Bst n KVG), oder Spitälern»

durch

xxxx (handelnd durch xxx)

mit dem/n Standort/en xxxx

gemäss Angebot XXX (Beschreibung der massgeblich zulasten OKP erbrachten Leistungen und Behandlungskonzepte)

Gültigkeit der Bestätigung: Zeitraum XXXX - XXXX

Der Leistungserbringer verfügt über eine Zulassung zur OKP.

Im Sinne der TARDOC-Kapitelinterpretation EA.05

«Spitäler oder Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen (Art. 35 Abs. 2 Bst n KVG), bieten sozialpsychiatrische Behandlungen für Menschen mit schweren und komplexen psychischen Erkrankungen an, die auf dem bio-psycho-sozialen Krankheitsmodell basieren. Das Ziel dieser Behandlungen ist die gemeindenahе Versorgung, also die Behandlung im gewohnten Wohnumfeld oder mit dem Ziel des Verbleibs respektive der Wiedereingliederung im gewohnten Umfeld und in definierten Versorgungsregionen. Diese sozialpsychiatrischen Behandlungen werden von multiprofessionellen Teams aus nicht-ärztlichen Fachpersonen unter der Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie durchgeführt.»

Beilage B: Nichtärztliches Chronic Care Management

1. Kriterien zur Anerkennung der Abrechnungsberechtigung

Für die in Spalte 1 aufgeführten Tarifpositionen werden für das ausführende nicht-ärztliche Personal die notwendigen Ausbildungstitel aufgeführt.

Tarifposition	Eidgenössischer Fachausweis Medizinische Praxiskoordinatorin klinische Richtung	Zertifikat Chronic Care Management ² der von odamed ² anerkannten Bildungsanbieter (Module Chronic Care Management, Basismodule I und II)	Mindestens eine Zusatzqualifikation
AK.05.0010 Nichtärztliche Leistungen im Rahmen des delegierten Chronic Care Managements bei Asthma oder COPD, pro 1 Min.	X	X	X Modul Beratung von Langzeitpatienten Atemwegserkrankungen der odamed
AK.05.0020 Nichtärztliche Leistungen im Rahmen des delegierten Chronic Care Managements bei Diabetes mellitus, pro 1 Min.	X	X	X Modul Beratung von Langzeitpatienten Diabetes der odamed
AK.05.0030 Nichtärztliche Leistungen im Rahmen des delegierten Chronic Care Managements bei Herzinsuffizienz oder koronaren Herzkrankheiten, pro 1 Min.	X	X	X Modul Beratung von Langzeitpatienten Herzkrankheit/Herzinsuffizienz der odamed
AK.05.0040 Nichtärztliche Leistungen im Rahmen des delegierten Chronic Care Managements Rheuma, pro 1 Min.	X	X	X Modul Beratung von Langzeitpatienten Rheuma der odamed

² odamed= Organisation der Arbeitswelt Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin

Kriterien (Musskriterien zur Anerkennung der Abrechnungsberechtigung)
1. Fortbildung: Das nichtärztliche Personal bildet sich in dem Umfang sowie in der Art und Weise fort, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung der Leistungen notwendig ist. Umfang und Inhalt der Fortbildung werden durch den Schweizerischen Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen (SVA) bestimmt
2. Anstellungsverhältnis: Das nichtärztliche Personal muss vom delegierenden Arzt angestellt sein. Es sind mehrere Anstellungsverhältnisse möglich
3. Erbringungsort: Das nichtärztliche Personal erbringt die Leistungen in der Praxis des delegierenden Arztes.
4. Aufsichtspflicht: Die Aufsichtspflicht des delegierenden Arztes muss gewährleistet sein.

2. Grundsatz der Anerkennung

- ¹ Die Berechtigung ergibt sich aufgrund der Erfüllung aller obenstehenden Kriterien.
- ² Die Geschäftsstelle der OAAT führt eine Positivliste der Leistungserbringer mit anerkannten Sparten.

3. Verfahren der Anerkennung

- ¹ Der abrechnende Arzt oder die abrechnende Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dient, erbringt den Nachweis, dass die obengenannten Kriterien erfüllt sind.